

Das politische Domizil der kirchlich stimmberechtigten Frauen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das politische Domizil der kirchlich stimmberechtigten Frauen

„Angenommen der Ehemann lebe in Bärenswil, die gerichtlich nicht getrennte Ehefrau sei dort nicht mehr gemeldet und lebe seit Jahren selbständig in Zürich. Durch das Stimmregister welcher Gemeinde wird sie erfasst?“

Dr. iur. E. Ruegg, Chef der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich, beantwortet die in der „Staatsbürgerin“ Nr. 4, S. 4 aufgeworfene Frage wie folgt:

„Die oben erwähnten Frauen sind als „verheiratet allein“ bei der Einwohnerkontrolle gemeldet und besitzen öffentlich-rechtliche Nebenniederlassung. Um das Stimmdomizil dieser Frauen abzuklären, bedarf es einer besonderen Regelung. Unsere Lösung besteht darin, dass wir in allen Fällen von in Zürich zur Anmeldung kommenden verheirateten Nebenniederlasserinnen eine Anfrage an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Ehemannes richten, ob die betreffende Ehefrau an diesem noch gemeldet ist, wenn ja, ob die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts in dieser Gemeinde bestehe und ob sie allenfalls im Sinne von § 6 des Wahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen sei. Aus den eintreffenden Antworten ergibt sich in der Regel automatisch das Stimmdomizil. Verheiratete Nebenniederlasserinnen, bei denen eindeutig festgestellt wird, dass sie an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz nicht mehr angemeldet sind, bzw. dass sie innerhalb des Kantons Zürich kein Stimmrecht ausüben können, werden von uns in die kirchlichen Frauenstimmregister aufgenommen.“

Die Beteiligung der Frauen in der Stadt Zürich am kirchlichen Urnengang vom 12. April 1964

Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich

Am 7. Juli 1963 stimmten die Zürcher der Neuordnung des Verhältnisses zwischen den kirchlichen Organisationen und dem Staat zu. Die volljährigen Schweizer Bürgerinnen evangelisch-reformierter, römisch-katholischer und christkatholischer Konfession erhielten damit die Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden und das aktive Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Durch diese Neuregelung bekamen in der Stadt Zürich rund 148 000 Frauen das Mitspracherecht in kirchlichen Fragen. Die Zahl der Aktivbürger, bisher 122 000 Männer, erhöhte sich demzufolge ab 1. Januar 1964 auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 270 000 Männer und Frauen.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Stimm- und Wahlberechtigten aller öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionsgruppen nach dem Geschlecht aufgeführt (Stand 12. April 1964).